



15/57
Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

23. SEP. 1964

Akten Nr. 15/5

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. September 1964

Nr. 4428

Die Einwohnergemeinde Riedholz besitzt über das gesamte Gemeindegebiet einen mit RRB Nr. 535 vom 29. Januar 1954 genehmigten Zonenplan, Masstab 1 : 5000. Dieser Plan teilt das Gebiet der Gemeinde in folgende Zonen auf:

Wohngebiet 2-geschossig, Wohngebiet 2½-geschossig, Wohngebiet mit Gewerbe und nichtstörender Industrie, Industriezone, Zone für öffentliche Bauten.

Durch die bauliche Entwicklung der Gemeinde war eine Ueberprüfung dieses Planes nötig und zwar in dem Sinne, dass den neuesten Erkenntnissen hinsichtlich der höheren Bauweise Rechnung getragen werden musste. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. August bis 6. September 1963. Innert nützlicher Frist gingen folgende Einsprachen ein:

1. Autophon AG, Solothurn
2. Herrn Dr. Viktor Monteil, im Auftrage von Frau Dübi-Munzinger, Solothurn, Frl. Helene Dübi, Solothurn und Herrn Walter Dübi, Weggis
3. Herrn Fritz Günter, Riedholz

Ueber alle drei Einsprachen konnte eine Einigung erreicht werden, so dass kein Weiterzug an die Gemeindeversammlung erfolgte. Die Genehmigung des Planes durch diese erfolgte am 8. Juni 1964.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes festzuhalten: Die Gemeinde Riedholz weist in ihrer heutigen Gestaltung eine sehr weitläufige Struktur auf. Sie hat bis jetzt keine zusammenhängende Dorfkernbildung. Dieses Ziel soll mit der Ortsplanung erreicht werden. Als separates Gebiet ist die bestehende Ueberbauung im hintern Riedholz zu betrachten. Bund, Kanton und Gemeinden unternehmen gegenwärtig enorme Anstrengungen zur Reinigung der Abwässer. Zur Durchführung dieser Sanierungen, sowie zur Bestimmung der weitem Massnahmen müssen die Gemeinden generelle Kanalisationsprojekte ausarbeiten. Die Gemeinde Riedholz hat in

diesem Zusammenhang schon seit längerer Zeit ein GK in Auftrag gegeben. Mit Schreiben vom 26. August 1963 hat das Bau-Departement dem abgelieferten Gesamtprojekt die Genehmigung erteilt. Im erwähnten Projekt ist das Gebiet des hintern Riedholz abwassertechnisch nicht erfasst. Bei der Ausarbeitung der Zonenpläne muss den Möglichkeiten der Erschliessung hinsichtlich Wasser, Strassenführung und der Kanalisierung die allergrösste Beachtung geschenkt werden. Nachdem der Anschluss des Gebietes hinteres Riedholz an die Abwassersanierung nicht möglich ist, darf das erwähnte Areal auch nicht als Baugebiet deklariert werden, denn es fehlen ihm die im Baugesetz verlangten Voraussetzungen einer einwandfreien Erschliessung. Das im vorgelegten Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet hinteres Riedholz ist daher als solches zu streichen und verbleibt in der Landwirtschaftszone.

Ueber den westlichen Teil der Parzelle GB Riedholz Nr. 254 wurden bereits Verhandlungen geführt zur Abtrennung eines grössern Areals für die Erstellung eines neuen Bezirksschulhauses. Die Gebiete mit öffentlichen Bauten werden im Zonenplan als Grünzone ausgewiesen. Im vorliegenden Plan ist das Areal aber als Baugebiet enthalten. Dieser Parzellenteil ist daher im Plan der Zone für öffentliches Gebiet (Grünzone) zuzuweisen.

Das kantonale Forstgesetz verlangt für die Ueberbauung einen Waldabstand von 30 m. Dieser Streifen muss im Zonenplan freigehalten werden. Bei einzelnen Dorfteilen wurde dieser Bestimmung Rechnung getragen. Wo dies nicht der Fall ist, muss bei der Erstellung des definitiven Planes diese Gesetzesvorschrift berücksichtigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem abgeänderten Zonenplan der Gemeinde Riedholz, Masstab 1:5000 wird die Genehmigung erteilt. Von dieser Genehmigung ist das als Baugebiet ausgewiesene Terrain im hintern Riedholz ausgenommen.

2. Das für die Erstellung des Bezirksschulhauses reservierte Areal im westlichen Abschnitt von GB Nr. 254 ist der Zone für öffentliche Bauten (Grünzone) zuzuweisen.

3. Der im Forstgesetz festgelegte Waldabstand von 30 m muss bei der Ueberbauung eingehalten werden.

4. Die Gemeinde wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle fünf auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zuzustellen, worauf die Anbringung der Genehmigungsvermerke und Zustellung an die verschiedenen Amtsstellen erfolgt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>	
Total	<u>Fr. 38.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 706) NN

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

H. B. B. B.

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Riedholz
Baukommission der Einwohnergemeinde Riedholz, mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1, 2 und 3 des Dispositivs)

